

§ 1599 BGB

(1) § [1592 Nr. 1 und 2 BGB](#) und § [1593 BGB](#) gelten nicht, wenn auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, dass der Mann nicht der Vater des Kindes ist.

(2) § [1592 Nr. 1 BGB](#) und § [1593 BGB](#) gelten auch nicht, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses die [Vaterschaft](#) anerkennt; § [1594 Abs. 2 BGB](#) ist nicht anzuwenden. Neben den nach den §§ [1595 BGB](#) und [1596 BGB](#) notwendigen Erklärungen bedarf die Anerkennung der Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der [Geburt](#) mit der [Mutter](#) des Kindes verheiratet ist; für diese Zustimmung gelten § [1594 Abs. 3 und 4 BGB](#), § [1596 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie Abs. 3 und 4 BGB](#), § [1597 Abs. 1 und 2 BGB](#) und § [1598 Abs. 1 BGB](#) entsprechend. Die Anerkennung wird frühestens mit Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses wirksam.